

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0317/2015/GrN/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	12.10.2015
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	02.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 20.10.2015 im Verwaltungshaushalt auf 1.089,08 € und im Vermögenshaushalt auf 7.025,19 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt auf 1.089,08 € und im Vermögenshaushalt auf 7.025,19 € zu genehmigen.

Ehmke

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 20.10.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
90000.832000	Kreisumlage	271.900,00	272.989,08	1.089,08	0,00	1.089,08	Veränderte Umlagegrundlagen aufgrund des endgültig festgesetzten Finanzausgleichs 2015
				0,00	0,00	0,00	
	Summe	271.900,00	272.989,08	1.089,08	0,00	1.089,08	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						1.089,08	Stand 20.10.2015
	Vermögenshaushalt						
76000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	7.025,19	7.025,19		7.025,19	34 Stapelstühle für das Dorfgemeinschaftshaus
	Summe	0,00	7.025,19	7.025,19	0,00	7.025,19	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						7.025,19	Stand 20.10.2015

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 315/2015/GrN/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	05.08.2015
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	02.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 30.06.2015) belaufen sich auf 758,05 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 30.06.2015 wird zur Kenntnis ge-

nommen.

Ehmke

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 30.06.2015

Information der Bürgermeisterin
für das 1. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Groß Nordende

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
02000.661000	Mitgliedsbeitrag an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag	700,00	734,27	34,27	0,00	34,27	Für die Berechnung des Beitrages ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12.2013 (774) maßgebend
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	1.400,00	1.448,89	48,89	0,00	48,89	Für die Berechnung des Beitrages und der Umlage ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12.2013 (774) maßgebend
36000.650000	Geschäftsausgaben für Heimatpflege	0,00	56,50	56,50	0,00	56,50	Gemagebühren für Dorffest 2013
46400.700000	Zuschüsse an Vereine	400,00	722,17	322,17	0,00	322,17	Zuschuss an die Familienbildungsstätte Wedel
90000.832200	Amtsumlage	94.200,00	94.496,22	296,22	0,00	296,22	Veränderte Umlagegrundlagen aufgrund des endgültig festgesetzten Finanzausgleichs 2015
Gesamt		96.700,00	97.458,05	758,05	0,00	758,05	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						758,05	Stand 30.6.15

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0316/2015/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	28.09.2015
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	02.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2015 für die Kinderstube Groß Nordende

Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- hat die Kalkulation für das Jahr 2016 vorgelegt (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 56.973 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 79.850 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 22.877 Euro.

Für das Jahr 2015 wurde ein Zuschuss in Höhe von 32.127 Euro gewährt (Jahresrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Reduzierung um 9.250 Euro ergibt. Dies ist hauptsächlich auf die Steigerung der Elternbeiträge zurückzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeiträge decken mit voraussichtlich 42.700 Euro 53,47% der Gesamtausgaben, ohne Berücksichtigung des Mietwertes.

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,5%, so dass sich ein Betrag von jährlich 6.724,65 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung können erst aus der Jahresrechnung der Gemeinde Groß Nordende entnommen werden.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 22.877 Euro bereitzustellen.

Der Mietwert in Höhe von 6.724,65 Euro ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle 46400.717000 zu veranschlagen. Der Betrag wird jedoch zur Haushaltsstelle 88000.140000 umgebucht.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Kostenkalkulation berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2016 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert in Höhe von 6.724,65 Euro ist zur Haushaltsstelle 88000.140000 umzubuchen.

Ehmke

Anlagen:

Kalkulation für das Jahr 2016

Kostenkalkulation für das Jahr 2016

Einnahmen

Top

1 Landeszuschuss zu den Personalkosten	8.000,00 €
2 Zuwendung zu den Betriebskosten	573,00 €
3 Zuweisung zur Sprachförderung	2.000,00 €
4 Elternbeiträge (inkl. Spätdienst)	42.700,00 €
5 Beiträge zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung	3.700,00 €
Geschätzte Einnahmen	56.973,00 €

Schulverein Groß Nordende - Sparte Kinderstube

Erläuterung/Anmerkung

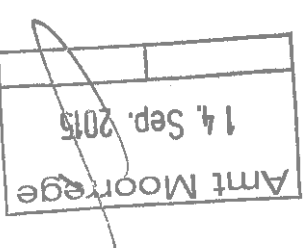
Eine Abrechnung für das Jahr 2014 steht noch aus, daher Ansatz aus dem Vorjahr übernommen.

voraussichtlich: Januar - Juli 19 Kinder (7 x Spätdienst)
August - Dezember 17 Kinder (5 x Spätdienst)
siehe Spätdienst-Kinder, Monatsbeitrag 50,00 €/Kind

Ausgaben

10 Personalkosten	68.600,00 €
20 Personalvertretungskosten	2.400,00 €
30 Aus- und Fortbildung	300,00 €
40 Verwaltungskosten für die VAK & Dataport	700,00 €
50 Verwaltungskostenerstattung an das Amt Moorrege	1.800,00 €
60 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	200,00 €
70 Versicherungsbeiträge	400,00 €
80 Bürokosten / Geschäftsausgaben	150,00 €
90 Telefonkosten	500,00 €
100 Verpflegungskosten	3.300,00 €
110 Spiel- und Beschäftigungsmaterial	600,00 €
120 Verbrauchsmaterial	200,00 €
130 Anschaffungen	300,00 €
140 Sonstiges	100,00 €
150 Fach- und Themenliteratur	200,00 €
160 div. Ausgaben für Veranstaltungen/Projekte	100,00 €
Geschätzte Ausgaben	79.850,00 €
Defizit	22.877,00 €

Zuschuss der Gemeinde Groß Nordende



Dieser Ansatz ist neu. Ausg. für z.B. Osterfrühstück, Adventskalender, Helfertag, Busfahrkarten Erzieher usw. können beglichen werden

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0318/2015/GrN/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	19.10.2015
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	3/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	02.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Nordende hat im Bereich der Schmutzwassergebühren zuletzt zum 1. März 2014 die Grundgebühr auf 9,-- € je Wohneinheit und Monat erhöht. Die Zusatzgebühr in Höhe von 1,69 €/m³ wurde nicht verändert.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 hat jetzt ergeben, dass die Grundgebühr unverändert bei 9,--€ beibehalten werden kann; dagegen ergibt sich bei der Zusatzgebühr eine Senkung des Gebührensatzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der beigelegten Gebührenkalkulation kann entnommen werden, dass die Zusatzgebühr, bei einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 9,-- € je Wohneinheit und Monat, nur noch 1,55 €/m³ betragen müsste.

Verwaltungsseitig wird allerdings empfohlen, den Gebührensatz für die Zusatzgebühr nicht um die gesamten 0,14 €/m³ zu reduzieren, sondern den Gebührensatz auf 1,60 €/m³ festzulegen.

Der Abwasser-Zweckverband beabsichtigt, seine Gebührenberechnung ab 2017 zu verändern und ebenfalls eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass nach der Musterberechnung des Abwasser-Zweckverbandes auf die Gemeinde Groß Nordende höhere Kosten in Höhe von ca. 4.500,-- € zukommen werden. Um diese mögliche Gebührenerhöhung abfangen zu können und nicht zwangsläufig ab 2017 die Gebührensätze in der Gemeinde wieder zu erhöhen, sollte die Senkung des Gebührensatzes ab 2016 nicht um die gesamten 0,14 €/m³ erfolgen.

Sollte die Gebührensenkung wie vorgeschlagen auf 1,60 €/m³ vorgenommen werden, würde das sich eventuell ergebende Guthaben für 2016 der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt, welche dann ab 2017 für mögliche Fehlbeträge bzw. höhere Ausgaben verwendet werden kann.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Grundgebühr auf 9,-- € je Wohneinheit und Monat zu belassen und die Zusatzgebühr von bisher 1,69 €/m³ auf neu 1,60 €/m³ zu senken.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2016 in den Haushaltsplanentwurf 2016 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation 2016 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegenden 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1 Gebührenkalkulation
- 1 Nachtragssatzung

**4. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde
Groß Nordende
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 4. Februar 2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2) 9,00 €

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde 1,60 €

bb) bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen und
des Abwassers aus Sammelgruben 1,60 €

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von 651 bis 900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von 901 bis 1.150 mg/l	=	0,07 €/m ³
von 1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung	=	0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

- 2 -

Artikel II

Die **4.** Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Groß Nordende, den

Ehmke
Bürgermeisterin

Gebührenbedarfsberechnung			
für die Abwassergebühr ab 1.1.2016			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Entgelt für Arbeitnehmer	4.700,00	Sonstige Einnahmen	100,00
Beiträge an die VBL für Arbeitnehmer	500,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	100,00
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	700,00	Verzinsung Anlagekapital	-
Bauliche Unterhaltung	6.000,00		
Bewirtschaftung	8.400,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	6.700,00		
Entwässerungsgebühr	43.400,00		
Abschreibungen	19.200,00		
Verzinsung des Anlagekapitals	2.100,00		
Kostenanteil an Heidgraben	300,00		
Gesamt-Ausgaben	92.000,00	Gesamt-Einnahmen	200,00
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	91.800,00		
Verteilungsbetrag	91.800,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	91.800,00		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt			
91.800,00	sind zu verteilen auf		
die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 355 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von		9,00 €	
ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von			38.340,00 €
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von	53.460,00	sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.	
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2014)	34.500	cbm	
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von		cbm	1,55 €
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf		cbm	1,69 €

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0319/2015/GrN/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	19.10.2015
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	965/001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum 1. Januar 2016 ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (HundeGesetz) beschlossen. Gleichzeitig tritt das bisherige Gefährhundegesetz zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Hundesteuersatzungen in Schleswig-Holstein, die sich auf das Gefährhundegesetz beziehen, sind somit zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Nordende, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bezieht sich in § 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den § 3 des Gefährhundegesetzes. Da das Gefährhundegesetz ab 2016 außer Kraft tritt, ist somit der § 1 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern.

Die Regelungen zur Versteuerung der Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bleiben unangetastet.

Diese Hunde sowie die nach § 7 des Hundegesetzes als gefährlich eingestufte Hunde werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert.

Finanzierung:

Die ermittelte Hundesteuer für alle in der Gemeinde Groß Nordende angemeldeten Hunde werden in den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2016 zur Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer ab 1. Januar 2016.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Groß Nordende, den 2015

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0320/2015/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	21.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	02.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Versorgungssituation in der Gemeinde Groß Nordende

Im Jahre 2009 wurde eine Bedarfsumfrage zur Breitbandversorgung in der Gemeinde durchgeführt. Das Ergebnis sah damals so aus, dass zwar 68 % der Haushalte über einen DSL-Anschluss verfügen, aber 46 % aller Haushalte höchstens nur 2 Mbit/s erreichen können. 73 % aller antwortenden Haushalte haben damals den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde Groß Nordende dringend etwas für die Verbesserung der Breitbandversorgung unternimmt und eine Geschwindigkeit von bis zu 16 Mbit/s zur Verfügung gestellt wird. Groß Nordende profitiert ein wenig davon, dass zwischen den Städten Elmshorn und Uetersen eine breitbandige Verbindung besteht. Gleichwohl ist der Anschluss in die einzelnen Haushalte in Kupfer verblieben, so dass nach wie vor keine Internetverbindung nach heutigem Standard und nach den Zielen des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes bestehen. Dieser Umstand betrifft vorwiegend auch nur die Dorfstraße. Die Außenbereiche wie Lander oder Grenzstraße sind weiterhin sehr stark unterversorgt. Durch den Anschluss an die LTE-Versorgung ist nur bedingt und auch nur an wenigen Stellen dieser Außenbereiche eine minimale Verbesserung eingetreten.

Die Telekom rüstet in einigen Vorwahlgebieten ihr vorhandenes Netz mit Vectoring auf. Dabei werden die Kabelverzweiger in der Gemeinde mit Glasfaser aufgerüstet. Der Weg vom Kabelverzweiger in den einzelnen Haushalt verbleibt mit dem vorhandenen Kupferkabeln, welche teilweise schon seit den 1960er Jahren verbaut sind. Der Vorwahlbereich 04122 ist nunmehr in die Umsetzung eingetreten. Diese Technik wird die Gemeinde aber auch nicht wirklich voranbringen. Von Vectoring profitieren wirklich nur die Haushalte in einem Umkreis von 300m zum Kabelverzweiger, da weiterhin ein starker Verlust der Kapazität über das Kupferkabel stattfindet.

Zweckverband Breitband Südholstein

Als Gründungskommunen haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentföhrden (Kreis Segeberg) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Juli 2013 mit Wirkung zum 1. März 2014 einen wirtschaftlichen Zweckverband errichtet. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven (Glasfaser-) Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat eine Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung enthält Bestimmungen über das Verbandsgebiet, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Zuständigkeiten, den Geschäftsgang, die Stimmverteilung, die Finanzierung sowie weitere organisatorische Regelungen. Die Satzung ist beigefügt.

Der Zweckverband hatte sich zunächst das Ziel gesetzt, mit dem azv Südholstein in Verhandlungen zur Übernahme des Breitbandnetzes in den vier Gründungskommunen und der Breitband GmbH zu treten. Diese Verhandlungen sind im Juni 2015 ohne Ergebnis beendet worden. Die Aufnahme neuer Verhandlungen ist angedacht.

In ihrer Sitzung am 07.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein beschlossen, unabhängig irgendwelcher weiterer Übernahmeverhandlungen mit dem azv Südholstein, das Verbandsgebiet zu erweitern, um in Gemeinden ohne ausreichende Breitbandversorgung endlich eine Lösung zur Schaffung dieser zu finden. Ziel des Zweckverbands ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit und den damit verbundenen Synergien und Effekte steigt die wirtschaftliche Attraktivität des kostenintensiven Breitbandausbaus. Das im Zweckverband entstehende Fachwissen steht allen Mitgliedern gleichsam zur Verfügung. Der Zweckverband versteht sich als technischer und organisatorischer Dienstleister für den Ausbau der benötigten Breitbandinfrastruktur. Dabei erhalten die einzelnen Mitglieder ein Mitspracherecht über den jeweiligen Ausbau ihrer Netze.

Betreibersuche

Der Zweckverband errichtet ausschließlich passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse). Für die aktive Technik und die auf dem Netz angebotenen Dienste ist in einer europaweiten Ausschreibung ein Betreiber zu suchen. Hier zählt insbesondere die Größe des angebotenen Netzes. Um die Chancen auf wirtschaftliche Angebote zu erhöhen, ist das Ziel, den künftigen Betreiber neuer Netze in einer gemeinsamen Ausschreibung zu finden. Damit ist sichergestellt, dass der aktive Betrieb auch für größere Telekommunikationsanbieter interessant ist. Das Ausschreibungsverfahren würde durch ein fachkundiges Büro begleitet werden.

Finanzierung

Nach dem Eintritt in den Zweckverband wird eine Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes fällig. Dieses beträgt analog der Gründungsgemeinden 20.000 €. Die Einlage dient vor allem zur Finanzierung erster notwendiger Maßnahmen, wie Markterkundung, Machbarkeitsstudien und Ausschreibungsverfahren. Der Zweckverband finanziert sich über die einmalig erhobenen Einlagen zum Stammkapital, möglicher Investitionsumlagen der Mitglieder für einzelne Ausbau- und Planungsvorhaben, Fördermittel der Breitbandinitiativen von Bund und Land, Fremdkapital und den zu erwartenden Pachteinnahmen.

Zeitplan

Die Gemeindevertretung Groß Nordende hatte in Ihrer Sitzung am 07.02.2013 wie folgt beschlossen:

„Die Gemeinde Groß Nordende hält die Gründung eines neuen Zweckverbandes „BZV Südholstein“ für sinnvoll, um die Herstellung der Breitbandversorgung in den Gemeinden des Amtes Moorrege mit einem Glasfasernetz zu gewährleisten. Die Gemeinde Groß Nordende wird die Entwicklung des Zweckverbandes abwarten und zu einem späteren Zeitpunkt über einen möglichen Beitritt entscheiden.“

Der Beitritt zum Zweckverband ist nicht abhängig von einer Einwohnerbefragung. Eine Anschlussquote für die Investition in ein Netz wird gefordert sein. Bei welcher Höhe diese für Groß Nordende liegen wird, kann jetzt nicht bestimmt werden. Hierzu sind erst Markterkundungen und Machbarkeitsstudien abzuwarten. Eine Einwohnerversammlung ist natürlich jederzeit zu diesem Thema möglich. Gleichwohl ist anzumerken, dass die potenziellen neuen Mitglieder des Zweckverbandes bis Mitte November über ihren Beitritt entscheiden sollen und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes über die Aufnahme neuer Mitglieder anschließend entscheiden wird. Anschließend bedarf es der Prüfung durch die Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes. Parallel dazu werden die Vorbereitungen zur Betreibersuche, der Markterkundungen, der Machbarkeitsstudien sowie Finanzierung und Förderung getroffen. Mit dem Einstieg in Umsetzungsplanungen inklusive Technik, notwendige Anschlussquoten, etc. ist dann im Sommer 2016 zu rechnen.

Alternativen des Beitritts in den Zweckverband

Verfolgt man politisch das Ziel einer flächendeckenden leistungsstarken Breitbandversorgung, wäre die Alternative zu dem Aufbau eigener kommunaler Infrastruktur die Subvention einzelner Telekommunikationsunternehmen über die Deckung so genannter Wirtschaftlichkeitslücken. Dies führt in der Regel zu einer Monopolstellung eines Anbieters und gegebenenfalls zu einer erneuten Zahlung bei einem weiteren Netzausbau. Wirtschaftlichkeitslücken an Betreiber werden in Schleswig-Holstein aktuell nicht mehr gefördert. Gleichwohl wird der Zweckverband auf Ebene der passiven Infrastruktur Wettbewerber im Telekommunikationsmarkt mit den damit verbundenen Risiken, z.B.

- Prognostizierte Anschlussraten werden nicht erreicht
- Konkurrenz durch andere Marktteilnehmer
- Betreibersuche bringt nicht die angenommenen Erlöse
- Rechtsänderungen (Förderrecht, EU-Beihilfe, Steuerrecht)

- Finanzierung (Beleihung, Konditionen, Zinsrisiko)
- Fehlendes Durchhaltevermögen für einen langfristigen Aufbau über Mitverlegungen
- Verfügbarkeit und Preisentwicklung bei den Rohrleitungstiefbauunternehmen aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage.

Diese Risiken wurden erkannt und bewertet und sind aus Sicht der Verwaltung vollumfänglich in die Entscheidungsfindung eingeflossen. Durch ein schrittweises und möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen beim Ausbau sowie einem umfassenden Controlling im Zweckverband sind die Risiken zu minimieren. Neben einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung entstehen durch eine verbesserte Breitbandinfrastruktur positive wirtschaftliche Effekte und eine verbesserte Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Beitritt

Zur Aufnahme der Gemeinde Groß Nordende in den Zweckverband Breitband Südholstein ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig. Ein Entwurf dieses Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt. Zu den wichtigsten Inhalten werden folgende Erläuterungen gegeben:

§§	Erläuterungen
§ 1 Verbandsmitgliedschaft (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei. (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.	Der Vertrag vom 19.07.2013 beinhaltet den gesamten Zweckverband betreffende Regelungen, z.B. zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, die gleichwohl für die neuen Mitglieder gelten, aber in diesem Vertrag nicht explizit aufgeführt werden müssen. Daher wird der Vertrag Bestandteil dieses Vertrages. Die Verbandssatzung wird nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages in Bezug auf das Verbandsgebiet angepasst werden müssen.
§ 2 Finanzielle Ausstattung (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen,	Die Aussagen zu einer möglichen Verbandsumlage sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Verbandssatzung des Zweckverbandes zu treffen. Der Inhalt in diesem Vertrag entspricht der der Verbandssatzung. Er wird hier nochmals aufgeführt, da eine andere Bemessung möglich wäre.

dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorvorjahres zu Grunde zu legen. (2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.	Die Einlage ist gemäß § 15 Abs. 3 GkZ zu entrichten. Sie entspricht von der Höhe her der der Gründungsgemeinden des Zweckverbandes.
§ 3 Laufzeit, Kündigungen, Änderungen (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. (3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes. (4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes). (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt	Entspricht der gesetzlichen Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) Es kann passieren, dass z.B. finanzielle Gründe, technische Umstände oder das fehlende Erreichen einer notwendigen Anschlussquote, den Ausbau in der Gemeinde nicht möglich machen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, den Zweckverband in einer einfacheren Art und Weise wieder zu verlassen. Über die Rückführung des eingebrachten Stammkapitals ist dann zu verhandeln. Es ist in einem solchen Fall anzunehmen, dass bereits für vorbereitende Maßnahmen und Planungen Mittel aus dieser Einlage aufgebraucht worden sind. Diese Prüfung ist eine Pflicht für den Zweckverband.

die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam. (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.	Die Änderung der Verbandssatzung betrifft hier die Neuregelung des Verbandsgebietes, dann wieder ohne die ausgetretene Gemeinde.
--	---

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf neben der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende auch der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Finanzierung:

Die Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 € wurde erstmalig zum Haushaltsjahr 2013 bereitgestellt. Eine Finanzierung wäre aus der Fortschreibung des Haushaltsrestes gesichert.

Fördermittel durch Dritte:

Der Zweckverband wird zur Planung und Umsetzung sämtliche Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes beantragen.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Dazu wird die Bürgermeisterin ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband in der Fassung des anliegenden Entwurfs abzuschließen.

b) Die Gemeindevertretung Groß Nordende beschließt die Bereitstellung der Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes in Höhe von 20.000 €. Die Finanzierung ist durch die Bereitstellung eines Haushaltsrestes gesichert.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Groß Nordende zum Zweckverband Breitband Südholstein
- 2) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein vom 19.07.2013
- 3) Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**Zwischen dem Zweckverband Breitband Südholstein - vertreten durch den
Verbandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt**

und

**der Gemeinde Groß Nordende - vertreten durch die Bürgermeisterin - im Fol-
genden „die Gemeinde“ genannt**

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ und der Verbandsversammlung vom _____ folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) den Zweckverband Breitband Südholstein zum 01.04.2014 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Februar 2014 genehmigt.

§1

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes

nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.

§ 3

Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.

- (4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4

Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichts- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

§ 5

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Moorrege, den

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde:

.....

.....

Verbandsvorsteher Jürgen Neumann

Bürgermeisterin
Ute Ehmke

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2013, die Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013 die Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 und die Gemeinde Lentföhrden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragspartner

- (1) Die am Ende des Vertrages bezeichneten Vertragsparteien errichten mit Wirkung vom 01.01.2014 als Gründungsmitglieder einen wirtschaftlichen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragspartner.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen

und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Ausbau des jeweiligen Gemeindegebietes grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

- (2) Der Zweckverband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

§ 3

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltungsführung

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband besitzt keine eigene Verwaltung. Die verwaltungsmäßige Führung erfolgt durch das Amt Moorrege. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Moorrege. Der Zweckverband erstattet dem Amt Moorrege die durch die Verwaltungsführung entstehenden Kosten im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmalig nach einjährigem Betrieb des Zweckverbandes festgesetzt. Der Betrag ändert sich darauf künftig in jedem Jahr um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten maximalen Prozentsatz für Personalkosten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird je zur Hälfte am 15.2. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (3) Über die kaufmännische und technische Betriebsführung entscheidet der Zweckverband nach Bewertung und Beurteilung der im Gebiet der Vertragspartner bereits erfolgten finanziellen und technischen Maßnahmen zur Errichtung passiver und aktiver Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung inklusive der Darstellung der dafür errichteten Unternehmensform durch den azv Südholstein. Der Zweckverband nimmt eine Prüfung und Bewertung durch Dritte vor.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen gemeindlichen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Verbandsumlage ist kostendeckend zu bemessen, ihr Maßstab ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlt jedes Verbandsmitglied dem Zweckverband unmittelbar zur Gründung einen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000 Euro.

§ 6

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 7

Laufzeit, Kündigung, Änderung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom erteilt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, das Innenministerium als Aufsichtsbehörde sowie die Verwaltung des Zweckverbandes.

Moorrege, den 19.07.2013

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

(S)

(Brummund)

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

(Neumann)

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)

Gemeinde
Lentförden
Der Bürgermeister

(S)

(Specht)

Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl.-SH. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVOBl.-SH S. 72), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2014 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2014 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentföhrden (Kreis Segeberg) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Breitband Südholstein“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.
- (4) Der Ausbau mit Breitband im Gebiet der Verbandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 4
Organe
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu Ihren oder seinen Aufgaben gehören ferner:
 - Repräsentation des Verbandes
 - Unterrichtung der Einwohner der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
 - Unterrichtung der Verbandsversammlung
 - Gewährung der Akteneinsicht
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der monatliche/jährliche Mietzins 2.000,00 €/25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der jährliche Mietzins 25.000,00 Euro nicht übersteigt,

7. die Einwerbung und Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
8. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten

der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (7) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.
- (8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absätze 6 und 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 dieser Satzung gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
- (11) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (12) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält einen monatlichen Pauschalbetrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, priva-

tes Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag erstattet. Beide Pauschalbeträge werden erstmalig durch Beschluss der Verbandsversammlung zum 01.09.2014 festgesetzt und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres überprüft.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Verbandsverwaltung und Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung (zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Moorrege.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung bedient sich der Zweckverband der Dienste Dritter.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: § 14, 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis

zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu verwenden.

- (3) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer möglichen Überlassung des passiven Netzes und der passiven Infrastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.
- (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Gründung einen Betrag in Höhe von je 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000,00 Euro.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro hält.

§ 13
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 120.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 12.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14
Änderung der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Neue Verbandsmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Betrag von 20.000 € zur Stärkung des Stammkapitals.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Verlangen des Verbandsmitgliedes sofort beendet werden, wenn im Gebiet des Verbandsmitgliedes der Breitbandausbau nicht erfolgen und somit der Verbandszweck nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten dieses Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (4) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (6) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Innenministeriums einzubeziehen.

§ 17
Veröffentlichung
(zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Zeitungen „Pinneberger Tageblatt“, „Wedel-Schulauer-Tageblatt“ und „Umschau“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 07.03.2014 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2014 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den 24.04.2014

gez. Neumann

Verbandsvorsteher

Gemeinde Groß Nordende**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0322/2015/GrN/BV**

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	27.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Wahl einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Verteters sowie die Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn sich die Gemeindevertretung Groß Nordende in Ihrer Sitzung am 12.11.2015 dafür entscheidet, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden, sind Vertreter/innen für die Verbandsversammlung zu wählen.

Zunächst besteht die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die gesetzlichen Vertreter sind die jeweiligen Bürgermeister/innen, so dass die Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Nordende kraft ihres Amtes Mitglied ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 ist die Stellvertreterin der Bürgermeisterin, Frau Rohwer, im Verhinderungsfall automatisch auch Vertreterin in der Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese zwei Personen sind von der Gemeindevertretung zu wählen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende wählt _____ als weitere Vertreterin / weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein.

Die Gemeindevertretung Groß Nordende wählt _____ als Stellvertreterin / Stellvertreter der weiteren Stellvertreterin / des weiteren Stellvertreters.

Ehmke

Anlagen: -/-